

# Satzung für den Förderverein Abendgymnasium Chemnitz



## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Förderverein Abendgymnasium Chemnitz (e. V.) mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll nach § 57 Abs. 1 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, vor allem unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erwachsenenbildung und den damit verbundenen sehr differenzierten individuellen Leistungsvoraussetzungen und Lernbedingungen.

Weiterhin dient er der Förderung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses. z. B. die Gestaltung gleichberechtigter Beziehungen zwischen Lehrer und Lernenden. Aufgabe des Vereins soll auch die Öffentlichkeitsarbeit sein, dazu gehört die Dokumentation der Geschichte der Erwachsenenbildung und der allgemeinen Hochschulreife an dem Abendgymnasium Chemnitz und die Werbung des Zweiten Bildungsweges in Firmen und in der Öffentlichkeit in Form von Veranstaltungen, Werbeplakaten u.s.w..

## **§ 3 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Schüler des Abendgymnasium Chemnitz (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Schüler des Abendgymnasiums (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Satzung muß durch die Person anerkannt werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet etwaige Ablehngründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluß
  - durch Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Semesterbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Semesterbeitrag ist spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn zu entrichten.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Die unter 1-4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch den Restvorstand eine Ersatzperson benennen, ohne eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung des Jahreskassenberichtes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes der im § 11 genannten Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12 Sitzung des Vorstandes**

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Die zur Errichtung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen aufgrund von Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung einberufen.

Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich oder mündlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahl kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlußfähigkeit ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die

Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an das Abendgymnasium Chemnitz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.